

1987

Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1987

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 87	Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte 2122-1-6	1593
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1624

Bekanntmachung der Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte

Vom 14. Juli 1987

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die ärztliche Approbation vom 28. Mai 1987 (BGBl. I S. 1349) wird nachstehend der Wortlaut der Approbationsordnung für Ärzte in der seit 5. Juni 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425, 609),
2. die am 1. August 1981 in Kraft getretene Verordnung vom 15. Juli 1981 (BGBl. I S. 660),
3. die am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1482),
4. die im wesentlichen am 21. Dezember 1986 in Kraft getretene, hinsichtlich des § 14 Abs. 6 am 1. Januar 1988 in Kraft tretende Verordnung vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457, 1987 I S. 150),
5. die am 5. Juni 1987 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. und 3. des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885),
- zu 4. des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555) geändert worden ist,
- zu 5. des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218).

Bonn, den 14. Juli 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Approbationsordnung für Ärzte

Erster Abschnitt

Die ärztliche Ausbildung

§ 1 *)

Gliederung der Ausbildung

(1) Die ärztliche Ausbildung umfaßt

1. ein Studium der Medizin von sechs Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das letzte Jahr des Studiums umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten von achtundvierzig Wochen;
2. nach dem Medizinstudium eine zweijährige Tätigkeit als Arzt im Praktikum;
3. eine Ausbildung in Erster Hilfe;
4. einen Krankenpflagedienst von zwei Monaten;
5. eine Famulatur von vier Monaten und
6. folgende Prüfungen:
 - a) die Ärztliche Vorprüfung und
 - b) die Ärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 sechs Jahre und drei Monate.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 6 werden abgelegt:

1. die Ärztliche Vorprüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren,
2. der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung,
3. der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung und
4. der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

§ 2

Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Hochschule vermittelt eine Ausbildung, die es dem Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die in den in dieser Verordnung

vorgesehenen Prüfungen gefordert werden. Sie führt zu diesem Zweck über die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung vorgeschriebenen praktischen Übungen hinaus Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen, durch, die die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten. Bei der Ankündigung der Unterrichtsveranstaltungen macht die Hochschule kenntlich, daß der Besuch dieser Unterrichtsveranstaltungen die Erreichung des Ausbildungsziels fördert.

(2) Bei den praktischen Übungen soll die notwendige praktische Anschauung gewährleistet sein. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, soll in kleinen Gruppen unterrichtet werden. Bei den praktischen Übungen in den klinisch-praktischen Stoffgebieten soll die Unterweisung am Patienten im Vordergrund stehen. Es soll jeweils nur eine kleine Zahl von Studierenden gleichzeitig unmittelbar am Patienten unterwiesen werden, beim Unterricht am Krankenbett in der Regel eine Zahl von nicht mehr als fünf Studierenden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, selbst am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten erforderlich ist. Unzumutbare Belastungen des Patienten durch den Unterricht sind zu vermeiden. Im übrigen soll der Unterricht, soweit zweckmäßig, nicht am einzelnen Fachgebiet, sondern am Lehrgegenstand ausgerichtet werden.

(3) Der Studierende weist durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Verordnung seine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 genannten praktischen Übungen und den regelmäßigen Besuch der diese praktischen Übungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen nach, soweit der Besuch von der Hochschule in einer Studienordnung vorgeschrieben ist. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung nach Absatz 1 liegt vor, wenn der Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, daß er sich die erforderlichen methodischen Grundkenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß.

§ 3

Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt

(1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 findet nach Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. Sie beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober. Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von je sechzehn Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 wird in den Krankenanstalten der Hochschule oder in anderen von der Hoch-

*) Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 siehe Artikel 2 §§ 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457, 1987 I S. 150), geändert durch Artikel 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 28. Mai 1987 (BGBl. I S. 1349). Danach schließen Studierende der Medizin, die bis zum 30. Juni 1988 die Ärztliche Prüfung erfolgreich ablegen, die ärztliche Ausbildung mit dieser Prüfung ab. Für Studierende der Medizin, die zwischen dem 30. Juni 1988 und dem 31. Dezember 1992 die Ärztliche Prüfung erfolgreich ablegen, dauert die Tätigkeit als Arzt im Praktikum achtzehn Monate.

schule im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde bestimmten Krankenanstalten durchgeführt.

(3) Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Fehlzeiten bis zu insgesamt zwanzig Ausbildungstagen angerechnet.

(4) Während der Ausbildung nach Absatz 1, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Krankenbett steht, soll der Studierende die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Er soll lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck soll er entsprechend seinem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihm zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Er soll in der Regel ganztätig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein. Zur Ausbildung gehört auch die Teilnahme des Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der Studierende darf nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung nicht fördern.

(5) Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 1 ist bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 5 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

§ 4

Sondervorschrift für die praktische Ausbildung in Krankenanstalten, die nicht Krankenanstalten der Hochschule sind

(1) Die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 kann in Krankenanstalten, die nicht Krankenanstalten der Hochschule sind, nur durchgeführt werden, wenn in der Abteilung, in der die Ausbildung erfolgen soll, eine ausreichende Anzahl von Ärzten sowohl für die ärztliche Versorgung als auch für die Ausbildungsaufgaben zur Verfügung steht. Ferner müssen regelmäßige klinische Besprechungen einschließlich arzneitherapeutischer und klinisch-pathologischer Besprechungen sowie die Versorgung durch einen Pathologen gewährleistet sein. Zur Ausbildung auf den Fachgebieten der Inneren Medizin und der Chirurgie sind nur Abteilungen geeignet, die über mindestens achtzig Krankenbetten verfügen. Auf diesen Abteilungen muß außerdem eine konsiliarische Betreuung durch Fachärzte für Augenheilkunde, für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, für Neurologie und für Röntgen- und Strahlenheilkunde sichergestellt sein.

(2) Die Durchführung der praktischen Ausbildung setzt außerdem voraus, daß der Krankenanstalt folgende den Ausbildungsanforderungen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen:

1. eine leistungsfähige Röntgenabteilung,
2. eine fachwissenschaftliche Bibliothek,
3. eine Prosektur,
4. ein leistungsfähiges Laboratorium,
5. ausreichende Räumlichkeiten für Aufenthalt und Unterbringung der Studierenden und

6. soweit eine Ausbildung in der Inneren Medizin durchgeführt wird, Unterrichtslaboratorien mit einer Grundausstattung, in denen die Studierenden unter der Anleitung eines für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden medizinisch-technischen Assistenten oder einer sonst hierzu geeigneten Person Routineuntersuchungen zu Ausbildungszwecken durchführen können.

§ 5

Ausbildung in Erster Hilfe

(1) Die Ausbildung in Erster Hilfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) ist vor der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung zu erwerben. Sie soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermitteln.

(2) Als Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gilt insbesondere:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e. V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der folgenden Heilhilfsberufe:
Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer, Masseur (Masseurin), Masseur (Masseurin) und medizinischer Bademeister (Bademeisterin), Krankengymnast (Krankengymnastin),
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesterhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes, über die Ausbildung in Erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer anderen Stelle über die Ausbildung in Erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde anerkannt worden ist.

(3) Die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe ist bei der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung nachzuweisen.

§ 6

Krankenpflegedienst

(1) Der zweimonatige Krankenpflegedienst (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung an einer Krankenanstalt abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation einer Krankenanstalt einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.

(2) Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,

3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
4. eine Ausbildung in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe.

(3) Ein außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung geleisteter Krankenpflegedienst und eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbene Ausbildung in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege sind anzurechnen.

(4) Die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist bei der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung nach Anlage 6 zu dieser Verordnung.

§ 7

Famulatur

(1) Die viermonatige Tätigkeit als Famulus (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen der bestandenen Ärztlichen Vorprüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie hat den Zweck, den Studierenden mit dem ärztlichen Wirken in öffentlichen Stellen, in Einrichtungen des Arbeitslebens, in freier Praxis und im Krankenhaus vertraut zu machen.

(2) Die Tätigkeit als Famulus wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats
 - a) unter ärztlicher Leitung in
 - aa) einer Dienststelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Arbeitsverwaltung, der Versorgungsverwaltung oder der Gewerbeaufsicht,
 - bb) einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter oder die ärztliche Begutachtung einschließlich des vertrauensärztlichen Dienstes,
 - cc) einer Justizvollzugsanstalt,
 - dd) einer werks- oder betriebsärztlichen Einrichtung,
 - ee) einer truppenärztlichen Einrichtung der Bundeswehr oder
 - b) in einer ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus, ausgenommen Krankenhäuser, die Einrichtungen nach Nummer 1 Buchstabe a sind, und
3. für die Dauer eines Monats wahlweise in einer der in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Einrichtungen.

(3) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einer ärztlichen Praxis oder in einem Krankenhaus abgeleistete Tätigkeit als Famulus ist anzurechnen. Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einer anderen Einrichtung abgeleistete Tätigkeit als Famulus kann angerechnet werden, wenn sie unter ärztlicher Leitung in einer Einrichtung durchgeführt worden ist, die einer der in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a genannten Einrichtungen vergleichbar ist.

(4) Die Tätigkeit als Famulus ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des

Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 7 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 8

Einrichtung des Landesprüfungsamtes

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen werden vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesprüfungsamt) abgelegt.

§ 9

Zuständiges Landesprüfungsamt

Die nach dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsabschnitte werden vor dem Landesprüfungsamt des Landes abgelegt, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Medizin studiert oder zuletzt Medizin studiert hat. Bei Prüfungsbewerbern, bei denen Zeiten eines verwandten Studiums oder eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums und gegebenenfalls die im Rahmen eines solchen Studiums abgelegten Prüfungen nach § 12 angerechnet werden können, gilt, sofern eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht gegeben ist, § 12 Abs. 4 entsprechend. Wiederholungsprüfungen werden vor dem Landesprüfungsamt abgelegt, bei dem die Prüfung nicht bestanden war. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt, bei dem die Zulassung beantragt wird, im Benehmen mit dem nach den Sätzen 1, 2 oder 3 zuständigen Landesprüfungsamt.

§ 10

Meldung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt entscheidet das Landesprüfungsamt.

(2) Der Studierende hat sich zur Ärztlichen Vorprüfung und zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung jeweils im letzten Studienhalbjahr der Studienzeit zu melden, die § 1 Abs. 2 als Voraussetzung für das Ablegen der Prüfung bestimmt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich in der vom Landesprüfungsamt vorgeschriebenen Form zu stellen und muß bis zum 20. Januar oder bis zum 20. Juni dem Landesprüfungsamt zugegangen sein.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 sind beizufügen

1. bei der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung
 - a) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
 - b) das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,

- c) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 - d) die Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen,
 - e) die Nachweise über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (§ 5) und über die Ableistung des Krankenpflegedienstes (§ 6);
2. bei der Meldung zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung
- a) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
 - b) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 - c) die Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen,
 - d) das Zeugnis über das Bestehen der vorhergehenden Prüfung oder des vorhergehenden Prüfungsabschnitts.

Bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind außerdem das Zeugnis über das Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung und die Nachweise über die Ableistung der Famulatur (§ 7) beizufügen. Soweit die in Nummer 1 Buchstaben c und d oder in Nummer 2 Buchstaben b und c genannten Nachweise dem Antrag noch nicht beigefügt werden können, sind sie in einer vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzureichen.

(5) Die für die Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegenden Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (Anlagen 2 und 3 zu § 2 Abs. 1 Satz 2) müssen nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung erworben worden sein. Die für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorgeschriebene Bescheinigung über die praktische Ausbildung in Krankenanstalten (§ 3) muß nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erworben worden sein.

(6) Hat der Prüfungsbewerber im Zeitpunkt der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Ausbildung nach § 3 Abs. 1 noch nicht abgeschlossen, so hat er eine vorläufige Bescheinigung des für die Ausbildung verantwortlichen Arztes vorzulegen, aus der hervorgeht, daß er die Ausbildung bis zu dem Termin der Prüfung abschließen wird. Die endgültige Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 zu dieser Verordnung ist unverzüglich nach Erhalt und bis mindestens eine Woche vor Beginn der Prüfung nachzureichen.

(7) Sind Anhaltspunkte dafür gegeben, daß beim Prüfungsbewerber ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Arzt wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Bundesärzteordnung führen würde, so kann das Landesprüfungsamt die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere ärztlicher Zeugnisse oder eines Führungszeugnisses verlangen.

§ 11

Versagung der Zulassung

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfungsbewerber bis zu dem in § 10 Abs. 3 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht vorlegt, es sei denn, daß er einen wichtigen Grund hierfür glaubhaft macht, der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zuläßt und die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin nachgeholt wird,
2. der Prüfungsbewerber in den Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 3 die fehlenden Nachweise nicht innerhalb der vom Landesprüfungsamt bestimmten Frist nachreicht,
3. die Prüfung oder der Prüfungsabschnitt nicht wiederholt werden darf oder
4. ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Arzt wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Bundesärzteordnung führen würde.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Bei Studierenden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), sind, rechnet das Landesprüfungsamt auf die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an

1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums,
2. Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erkennt das Landesprüfungsamt Prüfungen an, die im Rahmen eines Studiums nach den Nummern 1 und 2 abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für Prüfungen, die das Studium abschließen.

(3) Bei anderen Studierenden können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.

(4) Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller für das Studium der Medizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Medizinstudium bei einer Hochschule im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der Antragsteller geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist das

Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen
zuständig.

§ 14 *)

Schriftliche Prüfungen

§ 13 *)

Art und Bewertung der Prüfung

(1) Geprüft wird

1. bei der Ärztlichen Vorprüfung schriftlich und mündlich,
2. beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich,
3. beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich und mündlich und
4. beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mündlich.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

- „sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,
- „gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- „befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- „mangelhaft“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
- „ungenügend“ (6) = eine unbrauchbare Leistung.

(3) Die Ärztliche Vorprüfung und der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind jeweils bestanden, wenn der schriftliche und der mündliche Teil bestanden sind oder wenn der Prüfling in einem Prüfungsteil die Note „mangelhaft“ und in dem anderen Prüfungsteil mindestens die Note „gut“ erhält. Ist die Prüfung danach nicht bestanden, muß sie wiederholt werden.

(4) Für die Ärztliche Prüfung ist unter Berücksichtigung der Noten für den Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt eine Gesamtnote nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 zu bilden. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet, wenn eine außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung abgelegte Prüfung nach § 12 als Erster oder Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung angerechnet worden ist. Die Anrechnung ist auf dem Zeugnis über die Ärztliche Prüfung nach dem Muster der Anlage 20 zu dieser Verordnung zu vermerken.

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den Arzt allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Für die Prüfungsgegenstände im einzelnen gelten die Prüfungstoffkataloge der besonderen Prüfungsbestimmungen.

(3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind für die schriftlichen Prüfungen einheitliche Termine abzuhalten. Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsfragen zu stellen. Bei der Festlegung der Prüfungsfragen sollen sich die Landesprüfungsämter nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsfragen für Prüfungen im Rahmen der ärztlichen Ausbildung herzustellen. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten (Prüfungsaufgaben) ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird. Die Landesprüfungsämter können Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen, öffentlich bekanntmachen.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind durch die Landesprüfungsämter vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2, offensichtlich fehlerhaft sind. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ergibt diese Überprüfung, daß einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. Die vorgeschriebene Zahl der Fragen für die einzelnen Prüfungen (§ 23 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 29 Abs. 2) mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsfragen auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsfragen darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(5) Das Landesprüfungsamt kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufsichtsarbeit in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, die schriftliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewerten.

(6) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen die

*) § 14 Abs. 6 gilt ab 1. Januar 1988 in folgender Fassung:

„(6) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von zwei Jahren bei der Ärztlichen Vorprüfung, drei Jahren bei dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, fünf Jahren bei dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und sechs Jahren bei dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.“

Siehe Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d und Artikel 5 Satz 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457, 1987 I S. 150) sowie Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 28. Mai 1987 (BGBl. I S. 1349).

Auf schriftliche Prüfungen im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, die nach dem 30. Juni 1988 abgelegt werden, findet § 14 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung Anwendung.

Siehe Artikel 2 § 6 der Verordnung vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457, 1987 I S. 150), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 28. Mai 1987 (BGBl. I S. 1349).

*) § 13 Abs. 1 bis 3 ist am 21. Dezember 1986 in Kraft getreten. Studierende der Medizin, die sich bis zum 20. Januar 1989 zur Ärztlichen Vorprüfung melden, legen diese Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ab, sofern sie sie bis zum 1. Mai 1990 bestehen.

Studierende der Medizin, die sich bis zum 20. Januar 1988 zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung melden, legen diese Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ab, sofern sie sie bis zum 1. Mai 1989 bestehen.

Studierende der Medizin, die sich bis zum 20. Januar 1988 zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung melden, legen diese Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ab, sofern sie sie bis zum 31. Dezember 1989 bestehen.

Siehe hierzu Artikel 2 §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457, 1987 I S. 150).

durchschnittliche Prüfungsleistung des jeweiligen Prüfungstermins im gesamten Bundesgebiet um nicht mehr als 18 vom Hundert dieser durchschnittlichen Prüfungsleistung unterschreitet und nicht unter 50 vom Hundert der gestellten Fragen liegt.

(7) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach § 14 Abs. 6 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
- „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
- „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
- „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Die Note lautet

- „mangelhaft“, wenn der Prüfling mindestens 90 vom Hundert,
 - „ungenügend“, wenn er weniger als 90 vom Hundert
- der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht hat.

(8) Das Ergebnis der Prüfung wird durch das Landesprüfungsamt festgestellt und dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnoten,
2. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen insgesamt,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen für jedes Stoffgebiet, das Gegenstand der betreffenden Prüfung ist und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) Der mündliche Teil der Ärztlichen Vorprüfung, der mündliche Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommissionen werden vom Landesprüfungsamt bestellt. Die Prüfungskommissionen bei der Ärztlichen Vorprüfung und beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommission beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung besteht jeweils aus dem Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreter werden Professoren der Hochschule oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Als Mitglieder der Prüfungskommission für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung können daneben auch dem Lehrkörper einer Hochschule nicht

angehörige Ärzte, insbesondere niedergelassene Ärzte, zu Mitgliedern bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und ist selbst Prüfer. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(3) Die Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Bei Prüfungen, bei denen die Prüfungskommission einschließlich des Vorsitzenden mehr als zwei Mitglieder umfaßt, kann der Vorsitzende gestatten, daß die Prüfung zeitweise nur vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission abgenommen wird, solange der Prüfling unmittelbar am Patienten tätig werden muß und der Patient es ablehnt oder es aus Gründen eines wohlverstandenen Patienteninteresses unzulässig erscheint, daß dies vor der gesamten Prüfungskommission geschieht. In einem solchen Fall nehmen auch die übrigen Prüflinge an diesem Teil der Prüfung nicht teil.

(4) In einem Termin dürfen nicht mehr als vier Prüflinge geprüft werden.

(5) Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Termin Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jeweils bis zu fünf bereits zur gleichen Prüfung zugelassenen Studierenden der Medizin, einem Mitglied des Lehrkörpers einer Hochschule des Landes und einem Vertreter der zuständigen Ärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung anwesend zu sein. Dabei hat er auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der Studierenden zu achten. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die in Satz 2 genannten Personen nicht anwesend sein. Darüber hinaus kann der Vorsitzende ihre Anwesenheit zeitweise ausschließen, wenn dies zur Wahrung wohlverstandener Interessen von Patienten, die für Prüfungszwecke zur Verfügung stehen, tunlich erscheint.

(6) Über die Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen entscheidet das Landesprüfungsamt. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 zu bewerten. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(8) Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7a, der Anlage 7b oder der Anlage 8 zu dieser Verordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(9) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt entsprechend, wenn eine Prüfungskommission nach Absatz 1 Satz 3 nur aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied besteht. Der Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit. Lautet die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen. Das Landesprüfungsamt teilt dem Prüfling das Ergebnis schriftlich mit.

(10) Das Landesprüfungsamt kann Aufgaben, die ihm nach dieser Verordnung bei der Durchführung mündlicher Prüfungen obliegen, einem oder mehreren von ihm zu bestellenden Beauftragten an der Hochschule übertragen. Die Beauftragten des Landesprüfungsamtes und die für sie zu bestellenden Vertreter sollen Professoren der Hochschule sein.

§ 16

Prüfungstermine

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden jeweils im März und August durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden jeweils in der vorlesungsfreien Zeit, erforderlichenfalls auch in der letzten Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit, der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung jeweils in den Monaten April bis Juni und Oktober bis Dezember statt.

(2) Wiederholungen der schriftlichen Prüfungen werden im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 1 für die schriftlichen Prüfungen festgesetzten Prüfungstermine durchgeführt. Für Wiederholungen mündlicher Prüfungen sind Prüfungstermine auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Prüfungszeiten durchzuführen.

(3) Steht bei der Ärztlichen Vorprüfung und beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vor dem Termin des weiteren Prüfungsteils fest, daß der Prüfling in einem Prüfungsteil die Note „ungenügend“ erhalten hat, so ist er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

§ 17

Ladung zu den Prüfungsterminen

Die Ladung zur schriftlichen Prüfung wird dem Prüfling spätestens sieben, die Ladung zur mündlichen Prüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestellt.

§ 18

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einer Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsabschnitt als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann das Landesprüfungsamt die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

§ 19

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so erhält er für den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil die Note „ungenügend“. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht unternommen. Bei einer Prüfung oder einem Prü-

fungsabschnitt, der aus zwei Teilen besteht, gilt die Prüfung oder der Prüfungsabschnitt insgesamt als nicht unternommen, wenn der Prüfling sich nicht spätestens im übernächsten Zeitraum der Prüfung in dem betreffenden Prüfungsteil unterzieht.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Ärztliche Vorprüfung und die einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung können zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. Die Wiederholung einzelner Prüfungsteile ist nicht zulässig. Eine bestandene Prüfung, ein bestandener Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

(2) Der Prüfling soll sich zur Wiederholung einer Prüfung für den nächsten Prüfungszeitraum melden. Soll der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wiederholt werden, so sind der Meldung zusätzliche Ausbildungsnachweise nach § 21 Abs. 2 beizufügen.

§ 21

Prüfungszeugnis und Mitteilungen

(1) Der Prüfling, der die Prüfung oder den Prüfungsabschnitt bestanden hat, erhält vom Landesprüfungsamt ein Zeugnis nach Maßgabe der besonderen Prüfungsbestimmungen.

(2) Ist der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bestanden, entscheidet das Landesprüfungsamt unverzüglich, ob und wie lange der Prüfling erneut an einer Ausbildung nach § 3 teilzunehmen hat. Dem Prüfling ist die Entscheidung rechtzeitig mitzuteilen. Die Zeit der Teilnahme kann mindestens vier, höchstens sechs Monate betragen.

(3) Das Landesprüfungsamt unterrichtet den Prüfling und die anderen Landesprüfungsämter schriftlich, wenn eine Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann. Die Mitteilung an den Prüfling hat den Hinweis zu enthalten, daß er auch nach einem erneuten Studium der Medizin zu der Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Den erfolgreichen Abschluß der Ärztlichen Prüfung hat das Landesprüfungsamt der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen.

Dritter Abschnitt

Die Ärztliche Vorprüfung

§ 22

Inhalt der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Ärztlichen Vorprüfung betrifft folgende Stoffgebiete:

- I. Physik für Mediziner und Physiologie,
- II. Chemie für Mediziner und Biochemie,
- III. Biologie für Mediziner und Anatomie,
- IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

(2) Im mündlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung wird der Prüfling in zwei der nachfolgend aufgeführten Prüfungsfächer geprüft:

Physiologie,

Biochemie,

Anatomie,

Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

(3) Bei der Zusammenstellung der Prüfungsfächer nach Absatz 2 ist die Zahl der an der Hochschule verfügbaren Prüfer für die dort genannten Prüfungsfächer zu berücksichtigen. Die Zuteilung der Fächergruppe an den Prüfling erfolgt durch das Landesprüfungsamt mittels eines anonymisierten Verfahrens. Die Fächergruppe, in der der Prüfling geprüft wird, ist ihm spätestens mit der Ladung zum Termin der mündlichen Prüfung, aber nicht früher als vierzehn Kalendertage vor dem Termin, schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Schriftliche Aufsichtsarbeit

(1) Die Prüfung findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Die Prüfung dauert an beiden Prüfungstagen vier Stunden. Auf den ersten Prüfungstag entfallen die Stoffgebiete I und II, auf den zweiten die Stoffgebiete III und IV.

(2) Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit zu bearbeitenden Fragen und ihre Verteilung auf die einzelnen Stoffgebiete ergeben sich aus der Anlage 9 zu dieser Verordnung. Die Fragen müssen auf den in der Anlage 10 zu dieser Verordnung festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

§ 23 a

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert bei vier Prüflingen mindestens zwei Stunden, höchstens drei Stunden.

(2) In der Prüfung, in der auch praktische Aufgaben und fächerübergreifende Fragen gestellt werden sollen, hat der Prüfling nachzuweisen, daß er sich mit dem vorklinischen Ausbildungsstoff vertraut gemacht hat, insbesondere

- die Grundsätze und Grundlagen des Faches, das Gegenstand der Prüfung ist, beherrscht,
- deren Bedeutung für medizinische, insbesondere klinische Zusammenhänge zu erfassen vermag sowie
- die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(3) Die Prüfungskommission kann dem Prüfling am Tag vor dem Prüfungstermin praktische Aufgaben stellen und ihm aufgeben, deren Ergebnisse bei der Prüfung mündlich oder mittels Vorlage eines schriftlichen Berichts darzulegen und zu begründen.

§ 23 b

Bewertung der Prüfungsleistungen

Das Landesprüfungsamt ermittelt die Note für die Ärztliche Vorprüfung wie folgt:

Die Note für die schriftliche Aufsichtsarbeit wird mit 2, die Note für den mündlichen Teil mit 1 vervielfacht. Die

Summe der so gewonnenen Zahlen wird durch 3 geteilt. Die Note für die Ärztliche Vorprüfung wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Die Note lautet

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,49,

„gut“ bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49,

„befriedigend“ bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49,

„ausreichend“ bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00,

wenn die Prüfung nach § 13 Abs. 3 bestanden ist.

§ 24

Zeugnis

Über das Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 erteilt.

Vierter Abschnitt

Die Ärztliche Prüfung

Erster Unterabschnitt

Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

§ 25

Inhalt der Prüfung

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung betrifft folgende Stoffgebiete:

- I. Grundlagen der Pathologie und der Neuropathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie und der Geschichte der Medizin,
- II. Grundlagen der klinischen Untersuchung, der Erstversorgung akuter Notfälle und der Radiologie,
- III. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und Pathobiochemie, der Klinischen Chemie und der Biomathematik.

§ 26

Schriftliche Aufsichtsarbeit

(1) Die Prüfung findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Sie dauert am ersten Tag viereinhalb, am zweiten Tag zweidreiviertel Stunden. Auf den ersten Prüfungstag entfallen die Stoffgebiete I und II, auf den zweiten Prüfungstag entfällt das Stoffgebiet III.

(2) Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit zu bearbeitenden Fragen und ihre Verteilung auf die einzelnen Stoffgebiete ergeben sich aus der Anlage 12 zu dieser Verordnung. Die Fragen müssen auf den in der Anlage 13 zu dieser Verordnung festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

§ 27

Zeugnis

Über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 14 erteilt.

Zweiter Unterabschnitt**Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung****§ 28****Inhalt der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung betrifft folgende Stoffgebiete:

- I. Nichtoperatives Stoffgebiet,
- II. Operatives Stoffgebiet,
- III. Nervenheilkundliches Stoffgebiet,
- IV. Ökologisches Stoffgebiet und Allgemeinmedizin.

(2) Im mündlichen Teil der Prüfung wird der Prüfling in je einem der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Prüfungsfächer geprüft.

1. Innere Medizin,
Chirurgie,
Kinderheilkunde,
Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
Pathologie,
Pharmakologie,
Mikrobiologie, Hygiene, öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin,
2. Allgemeinmedizin,
Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin,
Arbeitsmedizin,
Augenheilkunde,
Dermato-Venerologie,
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
Klinische Chemie,
Neurologie,
Orthopädie,
Psychiatrie,
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
Radiologie,
Rechtsmedizin,
Urologie.

Die Fächergruppe soll nicht ausschließlich Fächer aus dem nichtoperativen, dem operativen oder dem klinisch-theoretischen Bereich umfassen.

(3) Für die Zusammenstellung, die Zuteilung und die Mitteilung der Fächergruppen an den Prüfling gilt § 22 Abs. 3 entsprechend.

§ 29**Schriftliche Aufsichtsarbeit**

(1) Die Prüfung findet an vier aufeinanderfolgenden Tagen mit einer Unterbrechung von mindestens einem Tag, höchstens zwei Tagen zwischen dem zweiten und dem dritten Prüfungstag statt. Sie dauert am ersten Tag viereinhalb, am zweiten Tag drei, am dritten Tag viereinhalb und am vierten Tag zweieinhalb Stunden. Auf den ersten Prüfungstag entfällt das Stoffgebiet I, auf den zweiten entfallen drei Fünftel der Fragen des Stoffgebietes II, auf den dritten zwei Fünftel der Fragen des Stoffgebietes II und das Stoffgebiet III, auf den vierten Prüfungstag entfällt das Stoffgebiet IV.

(2) Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit zu bearbeitenden Fragen und ihre Verteilung auf die einzelnen Stoffgebiete ergeben sich aus der Anlage 15 zu dieser Verordnung. Die Fragen müssen auf den in der Anlage 16 zu dieser Verordnung festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

§ 29 a**Mündlicher Teil der Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung dauert bei vier Prüflingen mindestens drei Stunden, höchstens vier Stunden.

(2) Dem Prüfling sind – soweit möglich – praktische Aufgaben zu stellen. Der Prüfling soll seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten soweit wie möglich fallbezogen nachweisen. Die Aufgaben sind unter Berücksichtigung auch allgemeinmedizinischer Gesichtspunkte so zu stellen, daß ihre Behandlung durch den Prüfling Aufschluß darüber geben kann, daß der Prüfling medizinische Zusammenhänge zu erkennen vermag und zu einer fächerübergreifenden Beurteilung der Fragestellungen in der Lage ist. Die Prüfung soll insbesondere der Feststellung dienen, daß der Prüfling

- a) die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten mitbringt, um ihre Anwendung in der Praxis einzuüben,
- b) in der Lage ist, ärztliche Erfahrungen zu sammeln und
- c) das Bewußtsein für die Entwicklung ärztlicher Verhaltensweisen besitzt.

(3) Die Prüfungskommission kann dem Prüfling vor dem Prüfungstermin einen Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zuweisen und ihm aufgeben, bei der Prüfung hierüber mündlich oder mittels einer Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung zu berichten.

§ 29 b**Bewertung der Prüfungsleistungen**

Für die Ermittlung der Note für den bestandenen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gilt § 23 b entsprechend.

§ 30**Zeugnis**

Über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 17 erteilt.

Dritter Unterabschnitt**Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung****§§ 31 und 32**

(aufgehoben)

§ 33**Mündliche Prüfung**

(1) Die Prüfung dauert bei vier Prüflingen mindestens vier Stunden, höchstens fünf Stunden.

(2) Dem Prüfling sind praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fachgebieten zu stellen. Dabei sind auch fächerübergreifende und allgemeinmedizinische Fra-

gestellungen einzuschließen. Die Prüfung hat sich in jedem Fall auf die Innere Medizin, die Chirurgie und das Gebiet zu erstrecken, auf dem der Prüfling seine praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 erfahren hat. Sie soll auch

1. Fragen aus den übrigen klinischen Fächern, insbesondere aus der Kinderheilkunde, der Frauenheilkunde und Geburtshilfe, der Nervenheilkunde, der Pathologie und der Pharmakologie, Toxikologie und Klinischen Pharmakologie sowie geriatrische Fragestellungen umfassen,
2. Aspekte der Medizinischen Soziologie berücksichtigen und
3. sich auf Fragen zu den historischen und geistigen Grundlagen der Medizin erstrecken.

(3) In der Prüfung hat der Prüfling fallbezogen zu zeigen, daß er die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für den Arzt erforderlichen Grundkenntnisse und über die notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügt. Er hat insbesondere nachzuweisen, daß er

1. die Technik der Anamneseerhebung, der einfachen klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der einfachen Laboratoriumsmethoden beherrscht und daß er ihre Resultate beurteilen kann,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, ihre unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differential-diagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie verfügt, insbesondere in der Lage ist, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrscht,
5. hinreichende pharmakologische Kenntnisse besitzt, die Arzneitherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation beherrscht und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneirechtlichen Vorschriften kennt,
6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Prävention und Rehabilitation beherrscht und
7. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß und zu Hilfe und Betreuung bei chronisch und bei unheilbar Kranken und Sterbenden fähig ist.

(4) Die Prüfungskommission hat dem Prüfling vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten zu Anamneseerhebung und Untersuchung zuzuweisen. Der Prüfling hat hierüber einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen.

§ 34

Gesamtnote und Zeugnis für die Ärztliche Prüfung

(1) Das Landesprüfungsamt ermittelt die Gesamtnote für die bestandene Ärztliche Prüfung wie folgt:

Die Note für den Ersten Abschnitt wird mit 1, die Note für den Zweiten Abschnitt mit 3, die Note für den Dritten Abschnitt mit 2 vervielfacht. Die Summe der so gewonnenen Zahlen wird durch 6 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Die Gesamtnote lautet:

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,49,
„gut“	bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49,
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49,
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00.

(2) Über das Bestehen der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 20 erteilt.

Fünfter Abschnitt

Tätigkeit als Arzt im Praktikum

§ 34a*)

Ableistung des Praktikums

(1) Die zweijährige Tätigkeit als Arzt im Praktikum ist nach Bestehen der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Voraussetzung ist eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 4 der Bundesärzteordnung.

- (2) Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ist ganztätig
- im Krankenhaus,
 - in der Praxis eines niedergelassenen Arztes,
 - in einem Sanitätszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung der Bundeswehr oder
 - in einer Justizvollzugsanstalt mit hauptamtlichem Anstaltsarzt

abzuleisten. Sie hat eine mindestens 12monatige Tätigkeit im nichtoperativen und eine mindestens 6monatige Tätigkeit im operativen Bereich zu umfassen.

- (3) Tätigkeiten
- im öffentlichen Gesundheitsdienst,
 - im versorgungs-, vertrauens-, werks- oder betriebsärztlichen Dienst,
 - in einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter oder
 - in einer truppenärztlichen Einrichtung der Bundeswehr
- können bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

(4) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeleistete Tätigkeit ist anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

*) Siehe hierzu die Fußnote zu § 1.

(5) Auf die Dauer der Tätigkeit als Arzt im Praktikum werden Unterbrechungen wegen

1. Urlaubs bis zu jährlich sechs Wochen,
2. anderer, vom Arzt im Praktikum nicht zu vertretender Gründe, insbesondere Krankheit, bis zur Gesamtdauer von vier Wochen

angerechnet. Bei Ärztinnen im Praktikum werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vier Wochen angerechnet.

§ 34b

Tätigkeit im Praktikum

Der Arzt im Praktikum wird unter Aufsicht von Ärzten, die eine Approbation als Arzt oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung besitzen, ärztlich tätig. Er hat seine Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu vertiefen. Ihm ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ärztliche Tätigkeiten auszuüben und allgemeine ärztliche Erfahrungen zu sammeln. Er soll die ihm zugewiesenen ärztlichen Tätigkeiten mit einem dem wachsenden Stand seiner Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechenden Maß an Verantwortlichkeit verrichten. Er soll nach Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum in der Lage sein, den ärztlichen Beruf eigenverantwortlich und selbständig auszuüben.

§ 34c

Ausbildungsveranstaltungen

(1) Während seiner Tätigkeit hat der Arzt im Praktikum an mindestens acht Ausbildungsveranstaltungen von je zwei- bis dreistündiger Dauer teilzunehmen, die der Vertiefung seines Wissens und der Behandlung von Fragen der Ethik in der Medizin dienen. Diese Ausbildungsveranstaltungen sollen insbesondere auf die Erörterung von häufig vorkommenden Krankheitsfällen und deren Behandlung, allgemeinmedizinische Fragestellungen, Fragen der ärztlichen Berufsethik und des Arzt-Patienten-Verhältnisses sowie auf Fragen der Wirtschaftlichkeit und Kostenrelevanz im Gesundheitswesen ausgerichtet sein.

(2) Die Ausbildungsveranstaltungen werden von der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle durchgeführt. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte, in denen die vorstehend genannten Themen behandelt werden, kann angerechnet werden.

§ 34d

Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums

(1) Dem Arzt im Praktikum ist von jeder Stelle, an der er tätig gewesen ist, eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 20a zu dieser Verordnung zu erteilen. In der Bescheinigung ist die Art der Beschäftigung eingehend zu beschreiben und anzugeben, ob die Ausbildung ordnungsgemäß abgeleistet worden ist. Es ist ferner anzugeben, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß der Arzt im Praktikum wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung ist von dem ärztlichen Leiter des Krankenhauses

oder der sonstigen Einrichtung, in der der Arzt im Praktikum tätig ist, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ärztlichen Vorgesetzten des Arztes im Praktikum auszustellen. Die Bescheinigung ist vertraulich zu behandeln und darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Wird in der Bescheinigung eine ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums (Absatz 1 Satz 2) nicht bestätigt, so entscheidet die zuständige Behörde, ob der Tätigkeitsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

§ 34e

Tätigkeit auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 der Bundesärzteordnung

Für eine Tätigkeit auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 der Bundesärzteordnung gelten die §§ 34a bis 34d entsprechend.

Sechster Abschnitt

Die Approbation

§ 35

Antrag auf Approbation

(1) Der Antrag auf die Approbation als Arzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzgefaßter Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist,
7. das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung und
8. die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 34 d Abs. 1 und die Nachweise über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach § 34 c Abs. 1.

(2) Soll eine Approbation nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 oder 3 der Bundesärzteordnung erteilt werden, so sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, an Stelle der Nachweise nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 Unterlagen über die abgeschlossene ärztliche Ausbildung des Antragstellers in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich

beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen. Satz 2 gilt nicht für die in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Bundesärzteordnung aufgeführten ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, soweit sie nach dem 20. Dezember 1976 ausgestellt worden sind. Bei Antragstellern, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften einen derartigen Befähigungsnachweis vorlegen, kann ein Tätigkeitsnachweis nur verlangt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint.

(3) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können an Stelle des in Absatz 1 Nr. 4 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den ärztlichen Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Arzt zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation als Arzt zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesärzteordnung eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bundesärzteordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können an Stelle der in Absatz 1 Nr. 6 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3 Satz 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.

§ 36

Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 21 zu dieser Verordnung ausgestellt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Siebenter Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 37

Anwendung der Bestallungsordnung für Ärzte

Die Bestallungsordnung für Ärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung über die Neugliederung der Medizinalassistentenzeit und über die Approbationsurkunde vom 24. Februar 1970 (BGBl. I S. 214), findet, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, Anwendung für

1. Studierende, die sich am 1. Januar 1970 im vorklinischen Studium befanden,
2. Studierende, die im Jahre 1970 das Medizinstudium begonnen haben oder beginnen,
3. Studierende, die im Sommersemester 1971 das Medizinstudium beginnen und
4. Studierende, die im Wintersemester 1971/1972 oder im Sommersemester 1972 das Medizinstudium beginnen.

§ 38

Abweichende Regelungen für die Ausbildung

(1) Die Studierenden nach § 37 Nr. 2 bis 4 leisten einen Krankenpflagedienst und eine Tätigkeit als Famulus von mindestens je zwei Monaten ab. Studierende nach § 37 Nr. 4 leisten die Famulatur nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

(2) Für Studierende nach § 37 Nr. 1 bis 3 dauert die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent ein Jahr. Davon sind mindestens je vier Monate auf einer Abteilung für innere Krankheiten und auf einer chirurgischen Abteilung zu verbringen. Für die in § 37 Nr. 4 genannten Studierenden entfällt diese Vorbereitungszeit.

(3) Für Studierende nach § 37 Nr. 3 dauert der klinische Teil des Hochschulstudiums mindestens sieben Semester. Hat der Studierende die ärztliche Vorprüfung nach fünf Semestern abgelegt oder legt er diese Prüfung nach fünf Semestern ab, so dauert für ihn der klinische Teil des Studiums sechs Semester.

(4) Die Ausbildung der Studierenden nach § 37 Nr. 4 umfaßt ein Hochschulstudium der Medizin von mindestens sechs Jahren. Der vorklinische Teil des Hochschulstudiums dauert mindestens zwei, der klinische Teil mindestens vier Jahre. Die Studierenden nach § 37 Nr. 4 setzen nach Bestehen der ärztlichen Vorprüfung die ärztliche Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung fort.

(5) Studierende nach § 37 Nr. 1 bis 4, die die ärztliche Vorprüfung nach der Bestallungsordnung für Ärzte nicht

bis zum 30. April 1976 erfolgreich abschließen, legen die Ärztliche Vorprüfung nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte ab. Bei der Zulassung zu dieser Prüfung sind die nach der Bestallungsordnung für Ärzte abgelegten Studienzeiten und Ausbildungsveranstaltungen anzurechnen. Studierende nach § 37 Nr. 1 bis 3, die unter Satz 1 fallen, setzen die ärztliche Ausbildung nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte fort.

(6) Studierende der Medizin, für die nach den vorstehenden Vorschriften ein klinisches Studium nach der Bestallungsordnung für Ärzte vorgesehen ist, schließen abweichend hiervon ihre Ausbildung nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte ab, sofern sie die ärztliche Prüfung nach der Bestallungsordnung für Ärzte nicht bis zum 30. April 1981 erfolgreich ablegen. Bei der Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte sind die nach der Bestallungsordnung für Ärzte abgelegten Studienzeiten und Ausbildungsveranstaltungen anzurechnen.

§ 39

Abweichende Regelungen für die Prüfungen

(1) In den Prüfungen können in jedem Prüfungsfach auch Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden.

(2) Der in § 13 Abs. 3 der Bestallungsordnung für Ärzte geforderte Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder über das sogenannte Kleine Latinum kann ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie.

(3) Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung tritt bei Studierenden nach § 37 Nr. 2 bis 4 an die Stelle des in § 22 Abs. 2 der Bestallungsordnung für Ärzte vorgesehenen Nachweises der Nachweis, daß der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens ein Jahr an deutschen Hochschulen ordnungsgemäß Medizin studiert hat.

(4) Bei der Meldung zur ärztlichen Vorprüfung treten

1. bei Studierenden nach § 37 Nr. 2 an die Stelle des in § 31 Abs. 2 Satz 1 der Bestallungsordnung für Ärzte vorgesehenen Nachweises der Nachweis, daß der Studierende die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden und nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens zweieinhalb Jahre an deutschen Hochschulen ordnungsgemäß Medizin studiert hat,

2. bei Studierenden nach § 37 Nr. 3 und 4

a) an die Stelle des in § 31 Abs. 2 Satz 1 der Bestallungsordnung für Ärzte vorgesehenen Nachweises der Nachweis, daß der Studierende die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden und nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens zwei Jahre an deutschen Hochschulen ordnungsgemäß Medizin studiert hat,

b) an die Stelle der in § 31 Abs. 4 Buchstabe a der Bestallungsordnung für Ärzte vorgesehenen dreisemestrigen eine zweisemestrige Vorlesung über Anatomie und

c) an die Stelle der in § 31 Abs. 4 Buchstabe b der Bestallungsordnung für Ärzte vorgesehenen zweisemestrigen eine einsemestrige anatomische Präparierübung.

(5) Bei der Meldung zur ärztlichen Prüfung haben Studierende nach § 37 Nr. 1 bis 3 den der Meldung nach § 40 der Bestallungsordnung für Ärzte beizufügenden Nachweisen zusätzlich beizufügen eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 der Bestallungsordnung für Ärzte über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem radiologischen Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes. Studierende nach § 37 Nr. 3, die die ärztliche Vorprüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren abgelegt haben, haben abweichend von § 39 Abs. 2 der Bestallungsordnung für Ärzte nachzuweisen, daß sie nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens sieben Semester zurückgelegt haben oder im siebenten Semester studieren.

(6) Bei Studierenden nach § 37 Nr. 3, die die ärztliche Vorprüfung bereits nach einem zweijährigen vorklinischen Studium abgelegt haben, kann der Beginn der ärztlichen Prüfung in das siebente klinische Semester dieser Studierenden vorverlegt werden. Ausnahmen von § 37 der Bestallungsordnung für Ärzte sind insoweit zulässig. Die Prüfung darf jedoch nicht vor Schluß des siebenten klinischen Semesters abgeschlossen werden.

§ 40

Approbation in den Fällen nach den Übergangsregelungen

(1) Bei Studierenden nach § 37 Nr. 1 bis 3 wird die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage zu der Verordnung über die Neugliederung der Medizinalassistentenzeit und über die Approbationsurkunde vom 24. Februar 1970 (BGBl. I S. 214) ausgestellt.

(2) Studierende der Medizin, die eine der in § 38 Abs. 5 und 6 für die Anwendung der Bestallungsordnung für Ärzte festgelegten Ausschußfristen überschreiten, haben für die Erteilung der Approbation als Arzt nachzuweisen, daß sie die Ärztliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte nach einem sechsjährigen Studium der Medizin abgelegt haben, das eine zwölfmonatige praktische Ausbildung in Krankenanstalten umfaßt. Die §§ 35 und 36 dieser Verordnung finden Anwendung.

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 41

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 der Bundesärzterordnung auch im Land Berlin.

§ 42

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

**Praktische Übungen,
deren Besuch bei der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung nachzuweisen ist**

- I. 1. Physikalisches Praktikum für Mediziner
 2. Chemisches Praktikum für Mediziner
 3. Praktikum der Biologie für Mediziner
 4. Praktikum der Physiologie
 5. Praktikum der Physiologischen Chemie
 6. Kursus der makroskopischen Anatomie
 7. Kursus der mikroskopischen Anatomie
 8. Kursus der Medizinischen Psychologie
mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 480
- II. Kursus der medizinischen Terminologie
mit einer Stundenzahl von mindestens 12

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

**Praktische Übungen,
deren Besuch bei der Meldung zum Ersten Abschnitt
der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist**

1. Kursus der Allgemeinen Pathologie
2. Praktikum der Mikrobiologie
3. Übungen zur Biomathematik für Mediziner
4. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet
5. Praktikum der Klinischen Chemie und Haematologie
6. Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus
7. Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie
8. Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe
mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 300

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

**Praktische Übungen,
deren Besuch bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt
der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist**

1. Kursus der Speziellen Pathologie
2. Kursus der Speziellen Pharmakologie
3. Praktikum der Inneren Medizin
4. Praktikum der Kinderheilkunde
5. Praktikum der Dermato-Venerologie
6. Praktikum der Urologie
7. Praktikum der Chirurgie
8. Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
9. Praktikum der Orthopädie
10. Praktikum der Augenheilkunde
11. Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
12. Praktikum der Neurologie
13. Praktikum der Psychiatrie
14. Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
15. Kursus des Ökologischen Stoffgebietes
16. Kursus zur Einführung in Fragen der allgemeinmedizinischen Praxis
mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens

480

Anlage 4
(zu § 2 Abs. 3)

Bescheinigung

über die Teilnahme an der praktischen Übung in

Name des/der Studierenden		
Geburtsdatum	Geburtsort	
hat im <input type="checkbox"/> Sommer- <input type="checkbox"/> Winterhalbjahr	von	bis

an der oben bezeichneten praktischen Übung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und die in Verbindung mit dieser praktischen Übung in der Studienordnung vorgeschriebene Vorlesung im Sommer- Winterhalbjahr regelmäßig besucht. *)

Ort, Datum

Siegel

.....
.....
(Unterschrift der verantwortlichen Lehrkraft/Lehrkräfte)

*) Der letzte Halbsatz ist zu streichen, wenn eine Vorlesung im Sinne des § 2 Abs. 3 ÄAppO nicht durchgeführt worden ist.

Anlage 5
(zu § 3 Abs. 5)

Bescheinigung

über die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt

Der/Die Studierende der Medizin

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort

hat regelmäßig an der unter meiner Leitung in der unten bezeichneten Klinik/Krankenanstalt durchgeführten Ausbildung teilgenommen. Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung für

Dauer der Ausbildung	von	bis
Fehlzeiten:		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von	bis

Die Krankenanstalt ist zur Ausbildung bestimmt worden von der Hochschule

Die Ausbildung ist an einer Krankenanstalt der Hochschule durchgeführt worden.

Ort, Datum

Siegel oder Stempel

.....
.....
(Name der Anstalt)

Anlage 6
(zu § 6 Abs. 4 Satz 2)

**Zeugnis
über den Krankenpflagedienst**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung Krankenpflagedienst geleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes

	von		bis	
--	-----	--	-----	--

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

nein ja

	von		bis	
--	-----	--	-----	--

Ort, Datum

.....

Siegel
oder Stempel

Name des Krankenhauses

.....

(Unterschrift des Leiters des Pflegedienstes)

Anlage 7
(zu § 7 Abs. 4)

**Zeugnis
über die Tätigkeit als Famulus**

Der/Die Studierende der Medizin

geboren am in

ist nach bestandener Ärztlicher Vorprüfung

vom bis zum

in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig gewesen. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem Gebiet

.....
beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

vom bis

– nicht unterbrochen worden –.

....., den

.....

(Bezeichnung der Einrichtung,
bei öffentlicher Dienststelle Siegel)

(Unterschrift des/der ausbildenden Arztes/Ärzte)

**Niederschrift
über den mündlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung**

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
ist am in
in den Fächern
geprüft worden.

Er/Sie hat die Note „ “ erhalten.

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte:

Als Vorsitzender

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung:

Sonstige Bemerkungen:

....., den

(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/
der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

Anlage 7 b
(zu § 15 Abs. 8)

**Niederschrift
über den mündlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung**

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
ist am in
in den Fächern
geprüft worden.

Er/Sie hat die Note „ “ erhalten.

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte:

Als Vorsitzender

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung:

Sonstige Bemerkungen:

....., den

(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/
der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

Anlage 8
(zu § 15 Abs. 8)

**Niederschrift
über die mündliche Prüfung im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
ist am in
geprüft worden.

Er/Sie hat die Note „ “ erhalten und damit die mündliche Prüfung bestanden/nicht bestanden.

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte:

Als Vorsitzender

Als weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung:

Sonstige Bemerkungen:

....., den

(Unterschriften der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

Anlage 9
(zu § 23 Abs. 2 Satz 1)

**Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen
in der Ärztlichen Vorprüfung**

- | | |
|--|------------|
| I. Physik für Mediziner und Physiologie | 80 Fragen |
| II. Chemie für Mediziner und Physiologische Chemie | 80 Fragen |
| III. Biologie für Mediziner und Anatomie | 100 Fragen |
| IV. Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie | 60 Fragen |

Anlage 10

(zu § 23 Abs. 2 Satz 2)

Prüfungsstoff für die Ärztliche Vorprüfung**I. Physik für Mediziner und Physiologie**

Grundbegriffe und Maßsysteme der Physik. Grundgesetze der Mechanik fester Körper sowie der Mechanik ruhender und bewegter Flüssigkeiten und Gase. Grundlagen der Schwingungslehre und Akustik, Energieformen und -umwandlungen. Grundlagen der Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik, Strahlenphysik unter besonderer Berücksichtigung der Physik ionisierender Strahlen. Grundlagen der allgemeinen Meß- und Regeltechnik. Theorie der Meßfehler.

Physiologie der Zellen und Gewebe. Physiologie der Organfunktionen (Blut, Atmung, Kreislauf, Verdauung, Energie- und Wärmehaushalt, Nierenfunktion, Wasser- und Elektrolythaushalt, innere Sekretion, Fortpflanzung, Muskulatur, Nervensystem, Sinnesorgane). Physiologie der Regulationen im Dienste des Gesamtorganismus. Angewandte Physiologie einschließlich Arbeits- und Ernährungsphysiologie. Propädeutik der Pathophysiologie. Physiologische Methoden zur Untersuchung der Organfunktionen.

II. Chemie für Mediziner und Physiologische Chemie

Grundkenntnisse aus dem Gebiet der allgemeinen Chemie über Natur der chemischen Bindung, Eigenschaften von Lösungen, Dissoziation von Elektrolyten, Oxydations- und Reduktionsvorgänge, Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen.

Grundkenntnisse aus dem Gebiet der anorganischen Chemie über Bioelemente und die toxikologisch wichtigen Elemente, ihre wichtigsten und biochemisch relevanten Verbindungen und deren Eigenschaften.

Grundkenntnisse aus dem Gebiet der organischen Chemie; Struktur und Reaktion funktioneller Gruppen von Aliphaten, Aromaten und Heterozyklen; Grundkenntnisse der Chemie der Kohlenhydrate, Eiweißstoffe und Fette.

Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels. Enzymwirkungen und -kinetik sowie Hormonwirkungen. Eigenschaften, Funktionen und Stoffwechsel der biochemisch wichtigen Stoffe. Regelung von Stoffwechselforgängen. Grundlagen der molekularen Genetik. Grundlagen der Immunchemie. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Grundlagen der Ernährungslehre. Propädeutik der Pathobiochemie.

III. Biologie für Mediziner und Anatomie

Allgemeine Zytologie. Vererbungslehre. Grundlagen der Mikrobiologie; Morphologie und Physiologie der ein- und mehrzelligen Organismen. Evolutionslehre, Ökologie. Makroskopische und mikroskopische Anatomie des Bewegungsapparates, der Eingeweide, der Kreislauforgane, des zentralen und peripheren Nervensystems einschließlich der Sinnesorgane. Morphologie der Zelle; Histologie einschließlich der Ultrastruktur und der Grundzüge der Histochemie. Frühentwicklung des Menschen und Grundzüge der Organentwicklung. Propädeutik der topographischen Anatomie.

IV. Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie

Vergleichende Verhaltensphysiologie. Instinktlehre. Psychophysische Grundbeziehungen. Motivation. Lernen und Intelligenz. Methodische Grundlagen psychologischer Tests. Persönlichkeitsentwicklung (Anlage, sozio-kulturelle Einflüsse, Strukturmodelle) mit Ansatzpunkten für psychische Störungen.

Rollenbeziehungen und -konflikte in den verschiedenen altersspezifischen Gruppenkonstellationen einschließlich Arzt-Patient-Beziehung. Soziale Schichtung; Bevölkerungsstruktur.

Anlage 11
(zu § 24)

.....
(Ausstellende Behörde)

**Zeugnis
über die Ärztliche Vorprüfung**

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
hat den schriftlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung
am in
mit der Note „ “
und den mündlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung
am in
mit der Note „ “ abgelegt.
Er/Sie hat die Ärztliche Vorprüfung mit der Note „ “ (.....)
am bestanden. (Zahlenwert)

Siegel

....., den

.....
(Unterschrift)

Anlage 12
(zu § 26 Abs. 2 Satz 1)

**Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen
für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

- | | |
|---|------------|
| I. Grundlagen der Pathologie und der Neuropathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie und der Geschichte der Medizin | 110 Fragen |
| II. Grundlagen der klinischen Untersuchung, der Erstversorgung akuter Nötfälle und der Radiologie | 70 Fragen |
| III. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und Pathobiochemie, der Klinischen Chemie und der Biomathematik | 110 Fragen |

Anlage 13

(zu § 26 Abs. 2 Satz 2)

Prüfungsstoff für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- I. Grundlagen der Pathologie und der Neuropathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie und der Geschichte der Medizin.

Allgemeine Ätiologie, Pathogenese und pathologisch-anatomische Grundlagen der wichtigsten Krankheiten des Menschen sowie der dazugehörigen feingeweblichen Veränderungen von Organen und Organsystemen.

Genetischer Anteil an der Ätiologie und Pathogenese von Störungen der Organentwicklung, der Gewebebeschaffenheit, des Stoffwechsels und der psychischen Störungen.

Grundlagen, Anwendungsbereiche und Untersuchungsmethoden der medizinischen Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie und Immunbiologie. Verhütung, Bekämpfung und Epidemiologie übertragbarer Krankheiten.

Kulturelle und soziale Grundlagen in der Geschichte ärztlichen Denkens, Wissens und Handelns. Wandlungen der Vorstellungen von Gesundheit und Krankheit.

- II. Umgang mit Patienten, Grundlagen der klinischen Untersuchung, der Erstversorgung akuter Notfälle und der Radiologie.

Gesprächsführung und Krankenbeobachtung.

Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchungen (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung) und der einfachen Spiegelverfahren (Augen, Ohren, Nase, Kehlkopf); typische Befunde und deren Aussagewert.

Symptomatologie und erste Versorgung der akut-lebensbedrohenden Zustände.

Grundlagen der biologischen Strahlenwirkung und Grundlagen ihrer therapeutischen Anwendung. Grundlagen der Röntgendiagnostik und Aussagewert von röntgendiagnostischen Untersuchungen. Grundlagen der Anwendung offener und geschlossener radioaktiver Stoffe. Klinische und gesetzliche Grundlagen des Strahlenschutzes bei Anwendung ionisierender Strahlen.

- III. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und Pathobiochemie, der Klinischen Chemie und der Biomathematik.

Wichtige Strukturmerkmale, Resorption, Verteilung, Wirkungen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen, Biotransformation und Ausscheidung medizinisch bedeutsamer Arzneimittel und Gifte. Wichtige Methoden der Arzneimittelprüfung.

Pathophysiologie und Pathobiochemie der Zell- und Organfunktionen sowie der Regulationsmechanismen.

Grundlagen wichtiger mikroskopischer, klinisch-chemischer und klinisch-physikalischer Untersuchungsmethoden von Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen sowie Beurteilungsgrundlagen und Bewertung der Befunde.

Grundsätze der Erkenntnisgewinnung durch mathematische, insbesondere statistische Methoden (Biomathematik); medizinische Bibliographie.

Anlage 14
(zu § 27)

.....
(Ausstellende Behörde)

Zeugnis
über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
hat am in
den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mit der Note „ “ bestanden.

Siegel

....., den

.....
(Unterschrift)

Anlage 15
(zu § 29 Abs. 2 Satz 1)

Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen
für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

I. Nichtoperatives Stoffgebiet	180 Fragen
II. Operatives Stoffgebiet	200 Fragen
III. Nervenheilkundliches Stoffgebiet	100 Fragen
IV. Ökologisches Stoffgebiet und Allgemeinmedizin	100 Fragen

Anlage 16

(zu § 29 Abs. 2 Satz 2)

Prüfungsstoff für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**I. Nichtoperatives Stoffgebiet**

Ätiologie und Pathogenese; Spezielle pathologische Anatomie und Neuropathologie; Symptomatologie und Diagnose einschließlich klinisch-chemischer, bioptischer, radiologischer und elektromedizinischer Untersuchungsverfahren; Indikation und Kontraindikation zur konservativen, operativen und physikalischen Behandlung sowie Strahlenbehandlung. Grundzüge der speziellen Therapie und speziellen Pharmakologie einschließlich arzneimittelrechtlicher Vorschriften. Prognose, Prävention, Rehabilitation, Begutachtung.

Symptomatik und Pathogenese der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe, des Herzens und der Gefäße, der Atmungsorgane, der Verdauungsorgane, der Drüsen mit innerer Sekretion und des Stoffwechsels, der Nieren, des Wasser- und Mineralhaushaltes. Klinische Aspekte der Entzündungslehre und der Immunologie. Klinik der Infektionskrankheiten, der Geschwulstkrankheiten und der Krankheiten des rheumatischen Formenkreises. Regulationsstörungen. Psychosomatische Krankheiten. Internistische Aspekte der Geriatrie. Spezielle Diätetik.

Normale körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und ihre Variationen. Pathophysiologie des Stoffwechsels und der Ernährung des Kindes. Physiologie und Pathologie der perinatalen Periode und des Säuglingsalters. Erkennung und Behandlung von Organ- und Systemerkrankungen im Kindesalter einschließlich der Infektionskrankheiten und der Vitaminmangelkrankheiten. Unfälle und akzidentelle Vergiftungen. Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Sozialpädiatrie.

Spezielle Erkrankungen der Haut, ihrer Anhangsgebilde und der Schleimhäute der äußeren Körperhöhlen einschließlich der physikalischen und chemischen Schädigungen dieser Strukturen und der Berufsdermatosen. Geschlechtskrankheiten.

Fertilitätsstörungen des Mannes.

II. Operatives Stoffgebiet

Ätiologie und Pathogenese; Spezielle pathologische Anatomie und Neuropathologie; Symptomatologie und Diagnose einschließlich klinisch-chemischer, bioptischer, radiologischer und elektromedizinischer Untersuchungsverfahren; Indikation und Kontraindikation zur konservativen, operativen und physikalischen Behandlung sowie Strahlenbehandlung. Grundzüge der speziellen Therapie und speziellen Pharmakologie einschließlich arzneimittelrechtlicher Vorschriften. Prognose, Prävention, Rehabilitation, Begutachtung.

Wundheilung und Wundbehandlung; Infektionen, Asepsis, Antisepsis, Chemotherapie. Grundprinzipien der operativen Technik; Pathophysiologie des operativen Eingriffs. Grundprinzipien der Vor- und Nachbehandlung, Unfallkunde. Schock. Verbandslehre. Topographische und funktionelle Anatomie. Mißbildungen, Erkrankungen und Verletzungen von Kopf, Hals, Thorax, Abdomen, Extremitäten, Herz, Gefäßen und des zentralen und peripheren Nervensystems.

Statik und Mechanik der Stütz- und Bewegungsorgane, ihre angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen, Erkrankungen, Verletzungen und deren Folgezustände. Orthopädische Heil- und Hilfsmittel, Körperersatzstücke.

Funktionsstörungen, Mißbildungen, Erkrankungen und Verletzungen von Nieren, ableitenden Harnwegen, äußeren und inneren Genitalorganen. Urologische Notfälle.

Physiologie und Pathophysiologie der weiblichen Genitalorgane. Geschlechtsspezifische Entwicklung der Frau und ihre Störungen. Familienplanung. Schwangerschaft und Risikoschwangerschaft. Aufgaben der Vorsorge in der Schwangerschaft. Schwangerschaftsabbruch (Rechtsgrundlagen, Methoden, flankierende Maßnahmen). Geburt und Risikogeburt. Geburtshilfliche Notfälle. Wochenbettkomplikationen. Entzündungen und Geschwülste der weiblichen Genitalorgane.

Funktionsstörungen, Mißbildungen, Erkrankungen und Verletzungen des Auges und seiner Adnexe. Sehhilfen. Ophthalmo-Neurologie; ophthalmologische Störungen bei anderen Grundkrankheiten. Notfälle in der Augenheilkunde.

Funktionsstörungen, Mißbildungen, Erkrankungen und Verletzungen im Gebiet des Gesichtsschädels, der angrenzenden Schädelbasis und des Halses. Oto-Neurologie. Notfälle in der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde. Grundlagen der Phoniatrie; Hör- und Sprechhilfen.

Funktionsstörungen, Mißbildungen, Erkrankungen und Verletzungen der Zähne, des Kiefers und der Mundschleimhaut, Auswirkungen auf den Gesamtorganismus. Kieferchirurgische Notfälle.

III. Nervenheilkundliches Stoffgebiet

Ätiologie und Pathogenese; Spezielle pathologische Anatomie und Neuropathologie; Symptomatologie und Diagnose einschließlich klinisch-chemischer, biotischer, radiologischer und elektromedizinischer Untersuchungsverfahren; Indikation und Kontraindikation zur konservativen, neurochirurgischen und physikalischen Behandlung sowie Strahlenbehandlung, Grundzüge der speziellen Therapie und speziellen Pharmakologie einschließlich arzneimittelrechtlicher Vorschriften. Prognose, Prävention, Rehabilitation, Begutachtung.

Angeborene und erworbene Erkrankungen, Verletzungen, Mißbildungen und Funktionsstörungen des zentralen, periphersomatischen und vegetativen Nervensystems. Neurologische Notfälle. Neurologische und psychiatrische Störungen bei anderen Grundkrankheiten. Allgemeine und spezielle Psychopathologie. Psychosen; Suchten; Persönlichkeitsstörungen; Neurosen; Psychosomatische Erkrankungen; Sexuelle und sonstige Verhaltensstörungen. Psychiatrische und psychosomatische Untersuchungsmethoden; Auswertung klinisch-psychologischer Tests. Grundzüge individueller und gruppenorientierter Psychotherapie und der Sozialpsychiatrie. Psychohygiene.

IV. Ökologisches Stoffgebiet und Allgemeinmedizin

Gesundheit und Krankheit des Individuums in ihren Wechselbeziehungen zur Umwelt, Gesellschaft und Arbeit. Erkennung, Verhütung, Beseitigung und Bewertung ökologischer Schadensfaktoren.

Wichtigste Methoden der Allgemein-, Umwelt-, Seuchen- und Sozialhygiene. Organisation, Aufgaben und Arbeitsprinzipien und wesentliche Rechtsvorschriften des öffentlichen Gesundheitswesens.

Grundzüge der Sozialmedizin. Sozialmedizinische Probleme der Krankheitsentstehung und -verhütung. Grundfragen der sozialen Sicherung und der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung, Sozio-ökonomische Probleme der Krankheit.

Fragen der Wirtschaftlichkeit und Kostenrelevanz im Gesundheitswesen.

Wichtige Verfahren der medizinischen Statistik und Dokumentation.

Grundzüge der Arbeitsmedizin. Wichtigste Vorschriften über den gesundheitlichen Arbeitsschutz. Arbeitsmedizinische Untersuchungen zur Verhütung und Früherkennung beruflich bedingter Schäden. Analyse von Arbeitsplatz- und Berufsbelastung. Berufskrankheiten und das Berufskrankheiten-Verfahren. Ärztliche Aspekte der Rehabilitation Behinderter bei medizinischer, pädagogischer, sozialer und beruflicher Ein- und Wiedereingliederung in Gesellschaft, Familie, Schule und Arbeit.

Grundzüge der Rechtsmedizin, insbesondere die wichtigsten Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung; die wichtigsten Begriffe der forensischen Medizin und der medizinischen Begutachtungskunde.

Aufgaben und Besonderheiten der Allgemeinmedizin.

Anlage 17
(zu § 30)

.....
(Ausstellende Behörde)

Zeugnis
über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
hat den schriftlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
am in
mit der Note „ “
und den mündlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
am in
mit der Note „ “ abgelegt.
Er/Sie hat den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mit der Note „ “ (.....)
am in (Zahlenwert)
bestanden.

Siegel

....., den

.....
(Unterschrift)

Anlage 20
(zu § 34 Abs. 2)

.....
(Ausstellende Behörde)

**Zeugnis
über die Ärztliche Prüfung**

Herr/Frau
geboren am in
hat den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
am in
mit der Note „ “ abgelegt.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten für den Ersten und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung hat
er/sie die Ärztliche Prüfung mit der Gesamtnote „ “ (.....)
am bestanden. *) (Zahlenwert)

Siegel , den
.....
(Unterschrift)

*) Wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2, Artikel 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1482) oder Artikel 2 § 7 der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457) eine Gesamtnote nicht gebildet, so ist anstelle des Textes dieses Absatzes einzusetzen: „Er/Sie hat damit die Ärztliche Prüfung bestanden“.

Anlage 20 a

(zu § 34 d Abs. 1 Satz 1)

Bescheinigung
über die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Herrn/Frau
(Vornamen, Familienname - ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am in

wird hiermit bescheinigt, daß er/sie nach bestandener Ärztlicher Prüfung

vom bis

im/in der *)

in

als Arzt im Praktikum tätig gewesen ist.

Die Ausbildung ist vom bis

wegen unterbrochen worden. *)

Die Ausbildung ist ordnungsgemäß/nicht ordnungsgemäß abgeleistet worden. **)

Beschreibung und Würdigung der Tätigkeit im einzelnen ***)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ein Anhaltspunkt dafür, daß Herr/Frau
infolge eines Gebrechens oder wegen Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht
die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Fähigkeit oder Eignung fehlt, hat sich nicht ergeben/hat sich in
folgender Hinsicht ergeben: **)
.....
.....

Siegel oder Stempel den

(Unterschrift des ärztlichen Leiters/
des Praxisinhabers/des Dienstvorgesetzten)

*) Beschreibung der Einrichtung, in der der Arzt im Praktikum gemäß § 34 a Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte tätig gewesen ist, ggf. mit Angabe der Abteilung.
**) Nicht Zutreffendes streichen.
***) Hier ist ggf. auch anzugeben, auf welchen Abteilungen der Arzt im Praktikum tätig gewesen ist und auf welchen Zeitraum sich die Tätigkeit jeweils erstreckt hat.

Approbationsurkunde

Herr/Frau
(Vornamen, Familienname – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am in
erfüllt die Voraussetzungen des § 3 der Bundesärzteordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die
Approbation als Arzt/Ärztin
erteilt.

Die Approbation berechtigt den Arzt/die Ärztin zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

Siegel den
.....
(Unterschrift)

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
3. 7. 87 Verordnung Nr. 11/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	8257	(121	7. 7. 87)	20. 7. 87
29. 6. 87 Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	8821	(128	16. 7. 87)	27. 8. 87
29. 6. 87 Erste Verordnung zur Änderung der Siebenundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Braunschweig) 96-1-2-97	8821	(128	16. 7. 87)	27. 8. 87